

Satzung für die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule Alveslohe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeinde Alveslohe vom 07.07.2020, 05.04.2022 und folgende Satzung einschließlich Anhängen und Anlagen erlassen:

§ 1 Allgemeines

Träger der Offenen Ganztagschule in Alveslohe ist die Gemeinde Alveslohe. Die Einrichtung übernimmt die Betreuung der Kinder vor und nach dem Unterricht.

§ 2 Leitung

Die Gesamtleitung der Grundschulbetreuung übernimmt die Gemeinde Alveslohe, vertreten durch die/den Bürgermeister/in bzw. deren/dessen Vertreter/in. Die Gemeinde setzt eine/einen Koordinatorin/Koordinator ein. Die fachliche Leitung wird durch die Schulleiterin oder den Schulleiter beziehungsweise der Vertreterin oder dem Vertreter ausgeübt.

§ 3 Aufgaben

Die Betreuung erfolgt durch qualifizierte Mitarbeiter/innen in Abstimmung mit der Schulleitung und der/dem Koordinatorin/Koordinator (§ 2).

Die Betreuung bietet den Kindern

1. eine organisierte Freizeitgestaltung unter Aufsicht
2. Hausaufgabenbetreuung,
3. ein Mittagessen an.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder erhalten ein Mitspracherecht im Sinne des Schulgesetzes.

§ 4 Zeiten

- (1) Die Ganztagschule findet in der Schulzeit grundsätzlich von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr, in den Ferien von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, statt.
- (2) In der Schulzeit kann eine Betreuung bis 17.00 Uhr angeboten werden, wenn hierfür mindestens 5 Kinder verbindlich angemeldet werden. In den Ferien kann eine Betreuung ab 7.00 Uhr angeboten werden, wenn hierfür mindestens 3 Kinder (von mindestens 8 Kindern) verbindlich angemeldet werden. Eine Mindestbeteiligung von 8 Grundschulkindern muss gewährleistet sein, ansonsten findet keine Ferienbetreuung statt.
- (3) Die Betreuungsangebote richten sich nach den jeweiligen Plänen der Grundschule.
- (4) Eine Betreuung in den Ferien wird angeboten: in den Sommerferien findet die Betreuung an drei Wochen, in den Frühjahrs- und Herbstferien während der gesamten Ferien statt. Die Offene Ganztagschule ist an dem Tag nach

Christi Himmelfahrt und ab Beginn der Weihnachtsferien bis einschließlich 1. Januar generell geschlossen.

§ 5 Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Betreuung in der Offenen Ganztagschule werden von der Gemeinde Alveslohe festgelegt. Die Gemeinde Alveslohe erlässt dazu eine Beitragssatzung (Anlage). Die Bezahlung erfolgt durch Bankeinzugsverfahren.
- (2) Für **Erstklässler** ist der Beginn der Betreuung mit dem Unterrichtsbeginn der Einschulung gleichzusetzen. Wenn die Einschulung nach dem 25. des gleichen Monats beginnt, ist der Beitrag erst ab dem nächsten Monat fällig,

§ 6 Soziale Klausel

- (1) Im Einzelfall kann auf Antrag eine Ermäßigung des Beitrages gewährt werden. Näheres dazu erklären die Anlagen und Anhänge zu dieser Satzung. Für Geschwisterkinder wird dabei geprüft, ob die Sozialstaffel oder Geschwisterregelung die bessere Alternative ist. Wenn alle Unterlagen lt. Antrag vollständig vorliegen, kann das Amt Auenland Südholstein über den Antrag entscheiden. Bei Zweifeln oder Unklarheiten entscheidet die/der Bürgermeister/in, gegebenenfalls unter Einbeziehung des zuständigen Ausschusses und/oder der Gemeindevertretung.
- (2) Antragsberechtigt sind die Sorgeberechtigten, deren Kinder wohnhaft in Alveslohe sind.
- (3) Bei Aufnahme eines Kindes weist die Schule auf die Möglichkeit der Antragsstellung zur Ermäßigung des Elternbeitrages hin.
- (4) Antragsformulare sind bei der/dem Koordinator/in sowie im Bürgermeisterbüro erhältlich.
- (5) Der Antrag ist schriftlich und vollständig beim Bürgermeister/der Bürgermeisterin abzugeben.
- (6) Die Prüfung für die Voraussetzungen für die Übernahme von Betreuungskosten im Rahmen der Offenen Ganztagschule erfolgt durch das Amt Auenland Südholstein.
- (7) Es erfolgt keine Übernahme von Verpflegungsgeldern.

§ 7 Aufnahme

Die Aufnahme in die Betreuung der Offenen Ganztagschule ist schriftlich mit einer Eintrittserklärung bei der Gemeinde Alveslohe einzureichen. Die Erklärung muss bis spätestens 1 Monat vor Vertragsbeginn vorliegen. In besonderen Fällen sind Ausnahmen möglich.

§ 8 Austritt

Der Austritt aus der Betreuung der Offenen Ganztagschule ist bis spätestens 3 Monate vor Ende des jeweiligen Schulhalbjahres schriftlich bei der Gemeinde Alveslohe einzureichen. Innerhalb eines Schuljahres kann die Betreuung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, wie Wegzug, Arbeitslosigkeit, Schulwechsel, o. ä. gekündigt werden.

§ 9 Änderung der Betreuungszeiten

Eine Erhöhung der Betreuungszeit ist jederzeit möglich.

Eine Herabsetzung des Betreuungsumfanges ist nur zum Schulhalbjahr möglich, ansonsten nur in begründeten Ausnahmefällen.

§ 10 Hausordnung

Für die Betreuung innerhalb der Offenen Ganztagschule gilt die Schulordnung als Hausordnung.

§ 11 Konfliktsituationen

In Konfliktsituationen über Ausnahmen der oben genannten Bestimmungen entscheidet die/der Bürgermeister/in.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt ab 01.08.2024 in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 05.04.2022 einschließlich der Nachtragssatzungen tritt gleichzeitig außer Kraft.

Alveslohe, den

gez. Matthias Bornholdt

Bürgermeister